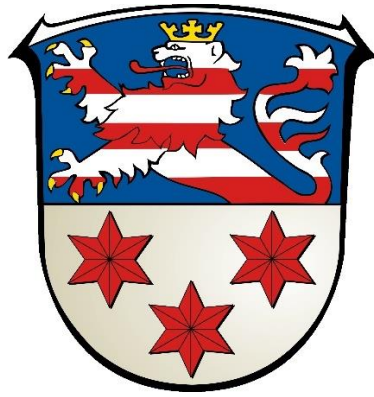




Satzung zum Schutz des Gemeindewappens der Gemeinde Angelburg

Auf Grund der §§ 5, 14 Abs. 1 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93 sowie der §§ 1, 2 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Angelburg am 26.09.2024 folgende Satzung zum Schutz des Gemeindewappens der Gemeinde Angelburg sowie der Wappen der Ortsteile Frechenhausen, Gönnern und Lixfeld beschlossen

§ 1

(1) Die Gemeinde Angelburg führt das nachstehende Gemeindewappen als Hoheitszeichen:



(2) Folgende Wappen stehen für die früher selbständigen Gemeinden und heutigen Ortsteile der Gemeinde Angelburg:

a) Frechenhausen



b) Gönnern



c) Lixfeld



§ 2

- (1) Führung und Gebrauch des Gemeindewappens sowie der Wappen der Ortsteile im Sinne des § 12 Satz 4 HGO ist der Gemeinde Angelburg vorbehalten. Der Gebrauch durch Dritte ist nicht erlaubt. Nicht erlaubt sind auch Abbildungen oder Darstellung, die zu einer Verwechslung mit dem Gemeindewappen oder den Wappen der Ortsteile führen können.
- (2) Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird auf dem Rechtsweg verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens, des Wappenbildes oder des Logos, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Gemeindewappen, der amtlichen Gemeindeflagge oder des Logos führen kann.

§ 3

- (1) Einwohner der Gemeinde Angelburg sowie juristischen Personen und Gesellschaften des bürgerlichen sowie des Handelsrechts, die ihren Sitz in Angelburg haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Gemeindewappen oder die Wappen der Ortsteile in der in § 1 dargestellten oder einer ähnlichen Form zu verwenden. Voraussetzung ist, dass die Verwendung die berechtigten Interessen der Gemeinde Angelburg nicht beeinträchtigt.
- (2) Die gelegentliche Verwendung des Gemeindewappens der Gemeinde Angelburg oder der Wappen der Ortsteile zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten oder ähnlichen Anlässen sowie für private Sammlungen kann der Gemeindevorstand auf Antrag gestatten.
- (3) Die kunstgewerbliche Darstellung des Gemeindewappens oder der Wappen der Ortsteile, die Verwendung als Erinnerungstück oder Aufkleber, Reiseandenken oder die Verwendung zur Ausschmückung von Reiseandenken sind ohne besondere Gestattung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

§ 4

- (1) Die Gestattung erteilt der Gemeindevorstand der Gemeinde Angelburg auf Antrag. Sie kann ohne Anspruch auf Entschädigung widerrufen werden. Aus dem schriftlichen Antrag und dem gegebenenfalls beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Gemeindewappen oder die Wappen der Ortsteile verwendet werden soll(en). Die Darstellung des Gemeindewappens oder der Wappen der Ortsteile muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.
- (2) Die Gestattung ist zu widerrufen:
 - a) wenn sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
 - b) wenn mit ihr verbundene Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden oder

- c) wenn durch die Art der Verwendung des Gemeindewappens der Anschein amtlichen Charakters oder einer amtlichen Verwendung erweckt wird.
- (3) Das Recht zur Verwendung des Gemeindewappens oder der Wappen der Ortsteile durch den Antragsteller ist nicht auf Dritte übertragbar.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung besteht nicht. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

§ 5

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Angelburg, den 27.09.2024

(Siegel)

Jörg Schwarz,
Bürgermeister